

hausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Meuß älterer Linie haben beschlossen, folgende Prüfungsordnung zu erlassen:

### § 1.

Die Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten soll Volksschullehrern der beteiligten Staaten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, Gelegenheit geben, sich über die Fortbildung auszuweisen, die sie zur Verwendung besonders an Mittelschulen, Seminaren und Lyzeen befähigt.

Der Prüfung können sich außerdem Geistliche und solche Kandidaten und Studierende des höheren Lehramts und der Theologie aus den beteiligten Staaten unterziehen, die mit dem Reisezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt die Universität bezogen und ordnungsmäßig mindestens drei Jahre lang dem Studium ihrer Wissenschaft auf der Universität obgelegen haben.

### § 2.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die oberste Schulbehörde des Staates, dem der Bewerber durch Anstellung oder mindestens drei Jahre durch Besitz der Staatsangehörigkeit angehört. Die Meldung ist bei ihr — von Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege — mit Angabe der Fächer, in denen die Prüfung abgelegt werden soll, unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

1. eines Lebenslaufs mit genauen Angaben über die Vorbereitung zur Prüfung,
2. von Lehrern: der Zeugnisse über die bestandene erste und zweite Lehrerpriifung; von anderen Bewerbern: des Reisezeugnisses und der Nachweise darüber, welche Vorlesungen der Bewerber gehört und an welchen Übungen oder Kurzen er teilgenommen hat.

Weitere Zeugnisse, insbesondere über Führung und Gesundheit, sind auf Erfordern beizubringen.

Soll die Prüfung im Französischen oder Englischen abgelegt werden, so kann auf die Studiendauer (§ 1 Abs. 2) die auf einer ausländischen Hochschule oder auf einer Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften verbrachte Zeit bis zu zwei Halbjahren angerechnet werden.

### § 3.

Erfolgt die Zulassung zur Prüfung, so wird die Meldung nebst den Anlagen bis zum 15. Juni an die geschäftsführende Regierung übermittelt.